

BVGer D-6363/2011 vom 12. Januar 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6363_2011

FR: TAF D-6363/2011 du 12 janvier 2012

IT: TAF D-6363/2011 del 12 gennaio 2012

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR142.31) auf dem Gebiet des Asyls endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM. Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1 S. 242).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121 - 128 des BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheides angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli/Markus Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Bern 2009, S. 289).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121 - 123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten auf dem Gebiet des Asyls Gründe, welche die um Revision nachsuchende Partei bereits im Rahmen des Verfahrens, das dem nicht mehr anfechtbaren Beschwerdeentscheid des Bundesverwaltungsgerichts (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG) voranging, hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG, vgl. auch Art. 66 Abs. 3 VwVG).

E. 2.1

In der Begründung eines Gesuchs um Revision eines Beschwerdeentscheides des Bundesverwaltungsgerichts ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Begehrens nach den Bestimmungen von Art. 124 BGG darzutun (Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG).

E. 2.2

Der Gesuchsteller macht in der Begründung seiner Gesuchseingabe vom 21. November 2011 den Revisionsgrund des nachträglichen Erfahrens erheblicher Tatsachen und nachträglichen Auffindens entscheidender Beweismittel (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, so

genannte unechte Noven) geltend und zeigt daneben die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens auf, womit dieses hinreichend begründet ist.

E. 2.3

Der Gesuchsteller formuliert ausserdem - wie erforderlich (Art. 67 Abs. 3 letzter Satz VwVG) - Begehren für den Fall des Durchdringens mit dem Revisionsgesuch und der Neubeurteilung seiner Beschwerde vom 19. Januar 2009 durch das Bundesverwaltungsgericht. Sein Revisionsgesuch erfüllt auch die übrigen formellen Anforderungen an dieses Rechtsmittel (Art. 52 Abs. 1 VwVG i.V.m Art. 67 Abs. 3 VwVG) und wurde innert der gesetzlichen Eingabefrist (Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG) anhängig gemacht. Der Gesuchsteller hat ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des abweisenden Beschwerdeurteils vom 22. September 2011 und ist zur Einreichung eines darauf bezogenen Revisionsgesuches legitimiert (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG in analogiam; vgl. Ursina Beerli-Bonorand, Die ausserordentlichen Rechtsmittel in der Verwaltungsrechtspflege des Bundes und der Kantone, Zürich 1985, S. 65 ff.). Auf das Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten.

E. 3.1

Die Revision eines Urteils in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem dann verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG). Erheblich sind Tatsachen und Beweise, die geeignet sind, die Entscheidungsgrundlage und damit den Ausgang des vorangegangenen Verfahrens zu beeinflussen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_144/2010 vom 28. September 2010 E. 2.4). Dass es einer um Revision ersuchenden Partei nicht möglich war, Tatsachen und Beweise bereits im früheren Verfahren beizubringen, ist nur mit Zurückhaltung anzunehmen. Der Revisionsgrund der unechten Noven dient nicht dazu, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wieder gutzumachen (vgl. Elisabeth Escher, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, Basel 2008, N. 8 zu Art. 123 BGG).

E. 3.2

Als neue und erhebliche Beweismittel im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG reichte der Gesuchsteller zusammen mit seinem Revisionsgesuch vom 21. November 2011 nachstehende Dokumente zu den Akten: - einen fremdsprachigen Mietvertrag vom 5. Dezember 2010 (in Kopie; inklusive deutscher Übersetzung), - einen TNT-Plastikumschlag (aufgegeben am 11. Oktober 2011), - ein fremdsprachiges Begleitschreiben seines Vaters vom 9. Oktober 2011 (inklusive deutscher Übersetzung). Im Folgenden ist zu prüfen, ob die aufgeführten Beweismittel den Anforderungen an die revisionsrechtliche Neuheit beziehungsweise der im Revisionsverfahren geforderten Erheblichkeit zu genügen vermögen.

E. 3.3

Mittels des Mietvertrages vom 5. Dezember 2010 soll gemäss Revisionsschrift vom 21. November 2011 belegt werden, dass der Gesuchsteller zum heutigen Zeitpunkt in Kabul über kein soziales Beziehungsnetz mehr verfügt, weshalb der Vollzug der Wegweisung dorthin unzumutbar und die vorläufige Aufnahme anzuordnen sei. Die Frage, ob der Gesuchsteller dieses Beweismittel nicht schon früher hätte einreichen können, kann vorliegend offengelassen werden, da es schon der im Revisionsverfahren geforderten

Erheblichkeit nicht zu genügen vermag. Der Mietvertrag vom 5. Dezember 2010 liegt nur in Kopie vor. Fotokopien kann jedoch grundsätzlich keine genügende Beweiskraft beigemessen werden, da sie nicht als fälschungssicher bezeichnet werden können (vgl. dazu BVGE 2007/7, E. 5.1). Dass der Originalmietvertrag nur in einer Ausführung existieren und sich in den Händen des Vermieters befinden soll und deshalb für den Gesuchsteller nicht erhältlich sei, vermag die mangelnde Beweiskraft des eingereichten Beweismittels nicht zu beseitigen, zumal der Gesuchsteller mit beweiskräftigen Dokumenten, dass seine Eltern tatsächlich im Iran Wohnsitz haben, seine Vorbringen hätte untermauern können. Bezüglich des Begleitschreibens des Vaters des Gesuchstellers vom 9. Oktober 2011 und des TNT-Umschlages ist festzuhalten, dass diese gemäss ihrer Datierung erst nach dem angefochtenen Entscheid entstanden sind. Die Frage, ob sie daher gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a letzter Halbsatz BGG als revisionsrechtlich zulässig zu erachten sind, kann vorliegend offengelassen werden, da sie schon der im Revisionsverfahren geforderten Erheblichkeit nicht zu genügen vermögen. Einerseits ist es gerichtsnotorisch, dass insbesondere Asylbewerber aus Afghanistan unter Inanspruchnahme unlauterer Machenschaften behördliche und andere Dokumente zur Stützung ihrer Asylvorträge beibringen, weshalb Zweifel an der Echtheit der eingereichten Beweismittel bestehen. Andererseits ist deren Beweiswert auch deshalb als gering einzustufen ist, da Familienangehörige von Asylsuchenden oft Gefälligkeitsschreiben oder -bestätigungen ausstellen. Hinsichtlich des eingereichten TNT-Plastikumschlages ist schliesslich festzustellen, dass keine Gewähr dafür besteht, dass dieser tatsächlich vom Vater des Gesuchstellers aus dem Iran versandt wurde, wie es auf dem TNT-Umschlag vermerkt ist, zumal ohne Weiteres eine Drittperson den TNT-Umschlag unter dem Namen des Vaters des Gesuchstellers versandt haben kann. Bei den Akten finden sich somit keine beweiskräftigen Dokumente, die bestätigen würden, dass die Eltern und die Schwestern des Gesuchstellers tatsächlich - wie im Revisionsgesuch vom 21. November 2011 behauptet - Kabul verlassen haben und heute im Iran beziehungsweise in Pakistan Wohnsitz haben.

E. 4

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass der angerufene Revisionsgrund gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG nicht gegeben ist. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. September 2011 ist demzufolge abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG sowie Art. 68 Abs. 2 VwVG), auf insgesamt Fr. 1'200.-- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 14. Dezember 2011 in derselben Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.